

Satzung des Imkerverband Hamburg e. V.

Stand: **27. März 2022**

Prolog

Seit Jahrtausenden werden Honigbienen wegen ihrer Produkte - insbesondere Wachs und Honig - und wegen ihrer wertvollen Dienstleistungen bei der Blütenbestäubung von Wild- und Kulturpflanzen vom Menschen genutzt und gehalten.

Durch die Bestäubung schaffen sie die Voraussetzungen für die Bildung von Früchten und Samen, die sowohl den Menschen als auch vielen Tieren als Nahrung dienen. Gegenüber der Selbstbestäubung gewährleistet die Fremdbestäubung durch die Honigbiene eine wesentliche Erweiterung der pflanzlichen Genvariationen, wodurch Früchte und Samen erheblich ertragreicher und gesünder ausgebildet werden. Die Samen sichern außerdem die Erhaltung der Pflanzenartenvielfalt und sorgen so für eine üppige und artenreiche Natur.

Der Imkerverband Hamburg e. V. will allen interessierten Menschen Grundwissen um die Biologie der Honigbiene und der Pflege eines Bienenvolkes vermitteln, Imkernachwuchs gewinnen und ausbilden, Imker fortbilden, Beiträge zum Naturschutz und zur Landschaftspflege leisten, die Bedeutung der Honigbiene für Mensch und Natur einer breiten Öffentlichkeit deutlich machen und als Verband Imker/Imkervereine organisieren und vernetzen. Er gibt sich hierzu die nachfolgende Satzung.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg. Er führt den Namen
Imkerverband Hamburg e. V.

und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Bienenzucht, der Verbreitung der Honigbienenhaltung, der Erhaltung der Honigbienenrassen, die Bekämpfung von Bienenseuchen und -krankheiten, die Förderung der Aus- und Fortbildung von Imkern, die Darstellung der Bedeutung der Bestäubungsleistung der Bienen für die Erhaltung artenreicher Kultur- und Nutzpflanzen sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck/die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

Vorträge, Kurse und Veröffentlichungen, in denen die Bereiche Bienenzucht, Bienenhaltung, Bienengesundheit, Bienenseuchen und -krankheiten so wie Vorbeugung, Bekämpfung und Heilung behandelt werden,

Betrieb einer Internetseite, um Imker und die interessierte Öffentlichkeit über den Themenkomplex Bienen, deren Produkte und deren Leistungen für die Artenvielfalt von Nutz- und Kulturpflanzen zu informieren.

Aufklärung und Vermittlung von Kenntnissen über zeitgemäße Bienenzucht, Bienenhaltung, Völkerführung, Bienenkrankheiten und deren Verhinderung und Bekämpfung durch Schulungen und Verbreitung entsprechender Informationen.

Darstellung der Imkerei, deren Produkte und der Bedeutung für eine artenreiche Naturlandschaft in der Öffentlichkeit durch Infostände, -tafeln und andere geeignete Maßnahmen.

Organisation, Führung, Pflege und Veröffentlichung einer Schwarmfängerliste.

Durchführung von Kursen zur Ausbildung des imkerlichen Nachwuchses und Fortbildung von Imkern, um ein traditionelles und vom Aussterben bedrohtes Handwerk zu pflegen, zu erhalten und neue Erkenntnisse der Bienenforschung zu verbreiten.

Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der dem Verband zugehörigen Vereine.

Vertretung der Belange der Bienenhaltung und Bienenzucht gegenüber den Behörden.

Mitwirkung in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, um eine artenreiche Natur zu erhalten und die Landschaft zu pflegen.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vorstands-/Organmitglieder und Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Davon ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen, die mit Zustimmung der Vertreterversammlung in angemessener Höhe als pauschale Tätigkeitsvergütung auch an Vorstandsmitglieder gewährt werden können, sowie die Erstattung von Auslagen, die nachzuweisen oder glaubhaft zu machen sind und der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann jeder in der Metropolregion Hamburg ansässige Imkerverein sowie jede dort ansässige Bienenzuchtvereinigung werden, die als Verein organisiert ist.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird unter Beifügung der Satzung und eines Nachweises über die Mitgliederzahl des künftigen Mitgliedes (Antragsteller) schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Falle der Ablehnung die Vertreterversammlung (§ 8), deren Entscheidung endgültig ist. Über durch den Vorstand abgelehnte Mitgliedsanträge kann auch im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen entschieden werden. Die Aufnahme oder Ablehnung wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich der Antragsteller zur Anerkennung und Befolgung der Satzung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Kündigung (Austritt), die nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
- b. Auflösung des Mitgliedes
- c. Ausschluss aus dem Verband bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei schwer verbandsschädigendem Verhalten,
- d. Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes, wenn die Anschrift des Mitgliedes zwei Jahre unbekannt geblieben ist oder das Mitglied die ihm obliegenden Zahlungen gemäß Beitragsordnung (siehe unten § 6) nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat. Rückständige Verpflichtungen bleiben durch die Streichung unberührt.

Den Ausschluss gemäß oben lit.c verfügt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist mit einer Eingangsfrist von 3 Wochen die Berufung an die Vertreterversammlung möglich, die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Gleiches gilt für ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder. Diese haben die Verpflichtung, eventuell noch ausstehende Beiträge umgehend zu entrichten.

§ 5 Datenschutz

Beim Verbandseintritt (Beitrittserklärung) und während der Verbandsmitgliedschaft erhebt, speichert und verarbeitet der Verband nur solche Daten der Mitglieder (einschließlich der Daten der dortigen Mitglieder = Imker), die zur Verfolgung der Verbandsziele gemäß § 2 dieser Satzung und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder und Imker erforderlich sind. In diesem Rahmen können die Daten an Dachverbände, denen der Verband angehört, übermittelt werden. Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den gesetzlichen Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) per EDV gehandhabt und sind Gegenstand einer gesonderten Datenschutzerklärung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes zur satzungsgemäßen Inanspruchnahme/Teilnahme offen. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Wahrung ihrer Belange durch den Verband.

Die Mitglieder haben das Recht, über Vertreter an den Vertreterversammlungen gemäß § 8 dieser Satzung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. diese Satzung und die Beschlüsse des Verbandes anzuerkennen und zu befolgen,
2. die von der Vertreterversammlung festgesetzten und sich aus einer vom Vorstand aufgestellten Beitragsordnung ergebenden Beiträge und sonstigen Leistungen zu den in der Beitragsordnung aufgeführten Zeitpunkten zu entrichten und die für die Bemessung ihrer Zahlungspflicht erforderlichen Angaben fristgerecht zu übermitteln,
3. dem Verband die zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes endgültig. Sie setzt sich aus beauftragten Vertretern der Mitgliedsvereine zusammen. Jeder Verein hat eine Stimme für je 25 angefangene Mitglieder, für die gemäß Beitragsordnung der Grundbeitrag zum Verband entrichtet/auf dem Laufenden ist. Dabei ist es ihm überlassen, für die ihm zustehenden Stimmen je einen Vertreter oder einen Vertreter für mehrere Stimmen zu entsenden. Vertreter können nur Mitglieder der Mitgliedsvereine sein.

Vertreter/Stimmberechtigte müssen sich vor Beginn der Vertreterversammlung in eine Stimmliste eintragen und, soweit sie nicht gesetzlicher Vertreter ihres Vereins sind, eine schriftliche Legitimation des gesetzlichen Vertreters abgeben.

Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit in dieser Satzung anderes nicht bestimmt ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei deren Ermittlung Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden (= absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins gemäß § 13 dieser Satzung bedürfen der Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Das Stimmrecht muss bei allen Sitzungen und Versammlungen persönlich durch die beauftragten Vertreter ausgeübt werden; die Beauftragten können sich nicht vertreten lassen.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vertreterversammlungen. Die ordentliche Versammlung ist nach Möglichkeit in den ersten 3 Monaten eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Die Einladung zur ordentlichen sowie zu einer außerordentlichen Versammlung erfolgt per E-Mail durch den ersten oder vertretungsweise den zweiten Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verband zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Für ordentliche Versammlungen beträgt die Einladungsfrist vier Wochen, für außerordentliche zwei Wochen. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet und abgesandt wurden.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel aller insgesamt vertretenen Stimmen resp. deren Vertreter oder zwei der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Anträge der Mitglieder, die auf der ordentlichen Vertreterversammlung zur Abstimmung gestellt werden sollen, müssen spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand eingehen. Sie sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung eingehende Mitgliederanträge können in Ergänzung der Tagesordnung durch die Vertreterversammlung zugelassen werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Wahlen und bedarf der Zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand hat darüber hinaus ein eigenes Antragsrecht, für das die Vorgaben an Mitgliedsanträge mit der Maßgabe gelten, dass Vorstandsanträge weder der schriftlichen Einreichung noch Begründung bedürfen.

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Auf seinen Vorschlag kann für die Durchführung von Vorstandswahlen aus der Vertreterversammlung ein neutraler Versammlungs- oder Wahlleiter gewählt werden, der nach Abschluss des Wahlvorganges die Leitung wieder an den ersten Vorsitzenden zurückgibt.

Über alle Versammlungen und die dort gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, in dem mindestens die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestell-

ten Anträge, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis aufzuzeichnen sind und das durch den Schriftführer (Protokollführer) und das die Versammlung leitende Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Vertreterversammlungen dürfen auch als Onlineversammlungen stattfinden. Der Zugang ist passwortgeschützt zu gestalten, die Vereinsvertreter müssen sich mit ihren Klarnamen anmelden. Abstimmungen erfolgen namentlich.

Der Vertreterversammlung obliegen insbesondere nachstehende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Vorstandsberichtes und des Berichtes des Kassenwartes sowie der Kassenprüfer,
2. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
3. Wahl von Vorstandsmitgliedern,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Verabschiedung der Beitragsordnung,
6. Wahl der Obleute für besondere Aufgaben,
7. Satzungsänderungen,
8. Entscheidung über Beschlussanträge,
9. Wahl der Ehrengerichtsmitglieder,
10. Auflösung des Verbandes.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem ersten Vorsitzenden
- b. dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter des ersten Vorsitzenden)
- c. dem Kassenwart
- d. dem Schriftführer

Der erste Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Er und der zweite Vorsitzende als sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Form der Wahl - offen oder geheim (Stimmzettel) - entscheiden die anwesenden Mitgliedervertreter, wobei für die Durchführung offener Wahl einstimmige Beschlussfassung erforderlich ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist im Wege der Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Vorstandsmitglied neu zu wählen.

Findet die Wahl im Onlineverfahren statt, erfolgt die Abstimmung namentlich.

Sofern sich die anwesenden Vertreter für eine geheime Wahl entscheiden, ist diese innerhalb von 10 Tagen schriftlich nachzuholen.

Der Vorstand tritt nach Einberufung durch den ersten Vorsitzenden jährlich mindestens einmal unter dessen Leitung, im Falle seiner Verhinderung unter Leitung des zweiten Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand kann nach Ermessen des ersten Vorsitzenden öfter einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit, bei deren Berechnung Enthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abge-

lehnt. Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Beschlüsse des Vorstandes werden durch den Schriftführer in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von diesem und dem ersten oder zweiten Vorsitzenden unterzeichnet.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung eines Budgets,
2. Vorbereitung und Einberufung der Vertreterversammlung,
3. Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
4. Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Vertreterversammlung.

§ 10

Obleute

Der Vorstand soll für Aufgaben und Bereiche, die besonderes fachliches Wissen und/oder Erfahrung verlangen, der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Mitgliedsvereine Obleute vorschlagen, die keine sonstigen Ämter im Vorstand des IVHH innehaben dürfen, die durch die Vertreterversammlung auf vier Jahre zu wählen sind und deren Wahl den Maßgaben für die Wahl des Vorstandes folgt.

Obleute sollten für die Bereiche

- a. Zuchtwesen
- b. Belegstelle
- c. Bienengesundheit/Krankheitsbekämpfung
- d. Bienenweide
- e. Honig/Bienenprodukte
- f. Jugendarbeit
- g. Kleingärten
- h. Recht
- i. Presse/Öffentlichkeitsarbeit
- j. Internetauftritt

bestellt werden, wobei die Bestellung für weitere Bereiche und Amtsinhaberschaft in Personalunion möglich ist. Die Obleute nehmen ohne eigenes Stimmrecht an Vertreterversammlungen und Vorstandssitzungen teil und stehen dem Verband und seinen Mitgliedsvereinen aktiv und beratend zur Verfügung. Über ihre Abberufung, etwa aus Gründen unzureichender Mitwirkung in der Verbandsarbeit, entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Vertreterversammlung.

§ 11

Kassen und Vermögensverwaltung

Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Verbandes abzuschließen. Vom Kassenwart sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen. Die Prüfung dieser Unterlagen ist vor Durchführung der Hauptversammlung von zwei Kassenprüfern vorzunehmen, die von der Vertreterversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden und weder dem Vorstand noch dem Kreis der Obleute angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

Gegenstand der Kassenprüfung sind die Rechnungsbelege, die ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung, nicht hingegen die Zweckmäßigkeit getätigter Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Vertreterversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

§ 12 **Ehrengericht**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern einschließlich deren Vorstandsmitglieder sowie von Streitigkeiten der Amtsinhaber des Verbandes (Vorstandsmitglieder, Obleute, Kassenprüfer etc.) untereinander wird ein Ehrengericht bestellt, dessen Besetzung und Verfahren eine von der Vertreterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für das Ehrengericht regelt.

§ 13 **Auflösung des Verbandes**

Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Vertreterversammlung beschließen, die durch den Vorstand oder zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes beantragt wurde. In der Einberufung sind der Antrag auf Auflösung sowie seine Gründe anzugeben.

Die Liquidation erfolgt durch Liquidatoren, die durch die Vertreterversammlung gewählt werden. Soweit diese Wahl unterbleibt, erfolgt die Liquidation durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bienenzucht.

§ 14 **Ermächtigung**

Soweit der Eintragung in das Vereinsregister Satzungsinhalte entgegenstehen oder zu diesem Zweck hinzuzufügen sind, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende redaktionelle Änderungen eigenständig vorzunehmen.